

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Name
Wenderlein

Telefon
089 1261-1523

Telefax
089 1261-1015

E-Mail
hans.wenderlein@stmas.bayern.de

An den
Stellvertretenden Vorsitzenden des
Zentralverbandes der Ingenieure im
öffentlichen Dienst in Bayern e.V.
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Christian Drexl
Werner-Egk-Bogen 60
80939 München

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.05.2010

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
P2/1302/3/10

Datum
21.05.2010

Neues Dienstrecht für die bayerischen Beamtinnen und Beamten

Sehr geehrter Herr Drexl,

für Ihre Schreiben vom 3. Mai 2010, in denen Sie die Besoldungssituation der Diplom-Ingenieure (FH) und Bachelors of Engineering nach dem Neuen Dienstrecht in Bayern ansprechen, danke ich Ihnen auch im Namen von Frau Staatsministerin Haderthauer und Herrn Staatssekretär Sackmann, die mich gebeten haben, Ihnen zu antworten.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2010 den Entwurf eines Gesetzes für das neue leistungsorientierte Dienstrecht für die Beamtinnen und Beamten in Bayern beschlossen und das Gesetzespaket an den Bayerischen Landtag übermittelt. Derzeit wird es in den Ausschüssen beraten. Es soll nach dem gegenwärtigen Planungsstand vom Bayerischen Landtag noch vor der Sommerpause beschlossen werden und am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Eckpfeiler des Gesetzentwurfs sind insbesondere die weitere Stärkung des Leistungsprinzips im Beamtenrecht und die Flexibilisierung der Karrieremöglichkeiten.

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
089 1261-01
Telefax
089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

Außerdem umfasst es eine vollständige Neuregelung des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie weitere Änderungen mit Schwerpunkt im Beamtenstatusrecht.

Die neuen Regelungen im Besoldungsrecht sehen u.a. eine Abkehr vom Besoldungsdienstalter vor. Bislang erfolgte der Einstieg und Aufstieg in der Grundgehaltstabelle nach dem Besoldungsdienstalter, das im Wesentlichen auf das Lebensalter abstellte. Dies ist im Hinblick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht mehr möglich. Künftig erfolgt der Einstieg unabhängig vom Lebensalter grundsätzlich in der ersten mit einem Wert belegten Stufe der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes. Der Aufstieg in der Grundgehaltstabelle vollzieht sich nach den tatsächlich geleisteten Dienstzeiten. Dies kann hinsichtlich der Eingangsbesoldung dazu führen, dass lebensältere Berufsanfänger künftig eine niedrigere Eingangsbesoldung erhalten.

Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags hat in seiner Sitzung am 2. März 2010 beschlossen, eine Übergangsregelung für Anwärter und Anwärterinnen in das Bayerische Besoldungsgesetz bis BesGr A 10 aufzunehmen. Diese Übergangsregelung sieht vor, dass Anwärter und Anwärterinnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppen bis A 10, die sich am 31. Juli 2010 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden und ab dem 1. Januar 2011 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, ein Grundgehalt mindestens in der Höhe, das sich unter Anwendung der §§ 27 bis 30 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ergibt, erhalten. Ist das sich nach vorstehendem Satz ergebende Grundgehalt höher als das nach Art. 30 und 31 BayBesG, wird dieses Grundgehalt solange gewährt, bis es betragsmäßig der Stufe entspricht, die durch Anwendung des Art. 30 Abs. 2 und 3 BayBesG tatsächlich erreicht wird.

Um Nachteile für lebensältere Bewerberinnen und Bewerber in einem gewissen Umfang auszugleichen und die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken, können bestimmte für die Beamtentätigkeit förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeiten, die Bewerberinnen und Bewerber vor dem tatsächlichen Diensteintritt verbracht haben, bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Durch die Berücksichtigung von familien- oder gesellschaftspolitisch wichtigen bzw. sonstigen förderlichen Zeiten wie Elternzeiten, Wehr- und Zivildienst, Berufserfahrung sowie in technischen Fachrichtungen der dritten Qualifikationsebene durch den Einstieg in Stufe 2 werden weitere Verbesserungen in der Stufenzuordnung erreicht.

Mit dem neuen leistungsorientierten Dienstrecht für die Beamtinnen und Beamten in Bayern soll auch das Beurteilungssystem überarbeitet werden, mit dem Ziel, die Leistung der Beamtinnen und Beamten konsequent in den Mittelpunkt zu stellen. Inwieweit Gewerbeaufsichtsbeamte der dritten Qualifikationsebene ohne Funktion „Stellvertretende Leitung eines Dezernats“ nach Besoldungsgruppe A 13 aufgrund der neuen Ernennungsrichtlinien befördert werden können, ist derzeit noch nicht absehbar.

Wir teilen auch Ihre Auffassung, dass der Einsatz von technisch oder naturwissenschaftlich ausgebildetem Fachpersonal, wozu selbstverständlich auch die Ingenieure gehören, in der Bayerischen Gewerbeaufsicht weiterhin unverzichtbar ist. Die vielfältigen technischen Aufgabenstellungen im Bereich des Arbeitsschutzes, der Produkt- und Chemikaliensicherheit können auch zukünftig nur von entsprechend qualifiziertem Personal bewältigt werden.

Hinsichtlich der Gewinnung von leistungsstarken und motivierten Nachwuchskräften im technischen Gewerbeaufsichtsdienst sind wir der festen Überzeugung, dass die Regelungen zum Neuen Dienstrecht die Attraktivität des öffentlichen Dienstes verbessern wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anton Haußmann

Ministerialdirigent

